Auszüge aus Doktor-Dissertationen
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Georg August-Universität zu Göttingen.
Jahrgang 1925.

Schadenersatz bei nichtigen Verträgen.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Von
Otto Kramer
aus Bielefeld.

Gutachter: Professor Dr. Pringsheim.

Als erster befaßte sich Ihering ausführlich mit dem Problem des „Schadenersatzes bei nichtigen Verträgen", nach ihm viele andere, und auch das Reichsgericht hat manche Fragen weiter entwickelt, beispielsweise durch die Entscheidung vom 5. April 1922 (Band 104, S. 265). Hier dehnte das Reichsgericht ähnliche Vorschriften des BGB. analog auf den Dissens aus. Zweck der vorliegenden Arbeit ist es, zu untersuchen, in welchem Rahmen eine derartige Erweiterung zuläßig ist.

Bei Betrachtung des römischen, deutschen und des Naturrechts läßt sich feststellen, daß wenigstens in Einzelvorschriften ein Schadenersatz bei nichtigen Verträgen schon bekannt war; das preußische Allgemeine Landrecht stellt sogar im § 284 I 5 bereits einen allgemeinen Satz auf. Aber erst Ihering (in Iher. Jahrb. Bd. 4, S. 1 ff.) ging näher auf die Fragen ein und bemühte sich, allgemeine Grundsätze zu finden. Das bürgerliche Gesetzbuch hat im wesentlichen dem Ihering'schen Standpunkte Rechnung

getragen, aber auch jetzt entbehren noch einige Punkte einer befriedigenden Regelung. Das englische Recht beispielsweise vertritt den Standpunkt, daß zum Schutze des Vertragsgegners die Verträge Geschäftsunfähiger unter Umständen wirksam sein sollen. Auch andere ausländische Gesetze weichen vom Standpunkt des deutschen Rechts ab.

Das Recht verlangt das Vorliegen verschiedener Voraussetzungen, um die Abwälzung eines Schadens von dem Betroffenen auf einen anderen zu gestatten; in erster Linie muß der andere den Schaden verursacht haben. Ferner muß ein Rechtsverhältnis vorliegen, Vertrag, Gesetz, unerlaubte Handlung oder ungerechtfertigte Bereicherung. Die beiden letzteren scheiden für uns von vornherein aus. Auch Vertrag kann als Rechtsverhältnis nicht in Betracht kommen, da der Grund der Schadenersatzpflicht schon vor den Vertragsschluß fällt. Vielmehr liegt ein gesetzliches Rechtsverhältnis vor, das „Rechtsverhältnis der Vertragsverhandlungen". Dieses Rechtsverhältnis besteht nicht nur bei nichtigen Verträgen, sondern auch sonst, z. B. bei der sogenannten „culpa in contrahendo", d. h. wenn trotz Verschuldens beim Vertragsschluß ein Vertrag zustande gekommen ist.

Ferner ist im allgemeinen ein Verschulden als Voraussetzung der Schadensersatzpflicht erforderlich. Ausnahmsweise besteht die Ersatzpflicht aber auch dann, wenn der Grund der Nichtigkeit derart in der Person eines der Vertragschließenden liegt, daß es dem andern Teil unter gewöhnlichen Umständen unmöglich ist, den Grund der Nichtigkeit zu erkennen, und wenn außerdem die Nichtigkeit des Vertrages einseitig im Interesse des ersteren gegeben ist. Dann ist Schadensersatz ohne Rücksicht auf Verschulden zu leisten.

Im allgemeinen ist jedoch nicht das positive Interesse zu ersetzen, sondern nur das negative Interesse: der Schaden, der durch das Vertrauen auf die Gültigkeit des Vertrages entstanden ist, denn ohne dieses Vertrauen wäre kein Vertrag zustande gekommen.

Die Schadensersatzpflicht fällt dann ganz fort, wenn den an und für sich Ersatzberechtigten konkurrierendes Verschulden trifft, d. h. wenn er den Grund der Nichtigkeit kannte oder kennen mußte.

Nach diesen Grundsätzen hat das BGB. in den §§ 307, 309, 121 und 179 die Schadensersatzpflicht bei nichtigen Verträgen geregelt, und auch andere Fälle lassen sich analog diesen Bestimmungen regeln.

Teilweise ist ein Verschulden Voraussetzung für die Haftung, ähnlich wie in den §§ 307, 309; zu dieser Gruppe gehören Nichtigkeit des Vertrages

1. wegen Verstoßes gegen die guten Sitten (§ 138),
2. weil sich der eine Teil verpflichtet, sein künftiges Vermögen oder einen Bruchteil desselben zu übertragen oder mit einem Nießbrauch zu belasten (§ 310),
3. weil der Vertrag über den Nachlaß eines noch lebenden Dritten geschlossen wird (§ 312),
4. Nichtigkeit wegen Formmangels (§ 125) und
5. wegen versteckten Dissenses (§ 155).

Auch ohne Vorliegen von Verschulden kann analog den §§ 122 und 179 BGB. Ersatz des negativen Interesses verlangt werden, wenn kein gültiger Vertrag zustande gekommen ist, weil der Antragende vor Annahme des Vertrages gestorben oder geschäftsunfähig geworden ist (§ 153 BGB.), oder weil eine Partei vor Vertragsschluß geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war (§§ 104 ff. BGB.).

GUNDLACH BIELEFELD